



**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Eisleben
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024**

Aufgrund des § 103 KVG-LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Lutherstadt Eisleben die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 10.10.2023 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge 2023	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Ergebnisplan				
die Erträge	39.155.700	3.521.100		42.676.800
die Aufwendungen	41.666.200	351.500		42.017.700
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	36.781.900	650.000		37.431.900
Auszahlungen	38.717.100		10.600	38.706.500
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	4.583.200	4.190.200		8.773.400
Auszahlungen	5.357.200		1.135.500	4.221.700
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	774.000		774.000	0
Auszahlungen	1.284.800	1.542.600		2.827.400

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge 2024	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
Ergebnisplan				
die Erträge	37.593.300	1.525.300		39.118.600
die Aufwendungen	40.021.200	1.016.900		41.038.100
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	35.873.100	1.189.700		37.062.800
Auszahlungen	37.820.300	689.400		38.509.700
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	3.704.700	782.400		4.487.100
Auszahlungen	4.385.200	1.357.600		5.742.800
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	680.500	575.200		1.255.700
Auszahlungen	1.487.000		577.300	909.700



§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2023 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert

und

für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 305.500 EUR um 950.200 EUR erhöht und damit auf 1.255.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2023 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 19.381.200 EUR um 8.189.300 EUR erhöht und damit auf 27.570.500 EUR festgesetzt

und

für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 13.298.200 EUR um 7.658.000 EUR erhöht und damit auf 20.956.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 20.000.000 EUR um 1.000.000 EUR vermindert und damit auf 19.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

1. Nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG-LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Haushalt der Lutherstadt Eisleben sind erheblich, wenn sie

- 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes für ein Produkt

oder

- 10 v. H. der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes je Maßnahme

überschreiten.

2. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- oder außerplanmäßig genehmigt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Eisleben
für die Haushaltsjahre 2023 und 2024
Bekannt gemacht im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Nr. 11/2023 am 29.11. 2023



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG-LSA zur Einsichtnahme vom 23.11.2023 bis 01.12.2023 im Fachbereich Finanzen, Münzstraße 10, Zimmer 8a öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 KVG-LSA und § 108 Abs. 2 KVG-LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunal-
aufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz am 21.11.2023 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.005.023 erteilt
worden.

Lutherstadt Eisleben, den 21.11.2023

Carsten Staub
Bürgermeister

(Siegel)